

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Klein-Winternheim vom 14.02.2013

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klein-Winternheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.02.2013, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.12.2021, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einzelgrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klein-Winternheim, den 06.12.2021

Ute Granold
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 325,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 650,00 Euro

2. Überlassung einer Erdurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - für die Dauer von 15 Jahren 124,00 Euro
 - 20 Jahren 165,00 Euro
 - 25 Jahren 207,00 Euro

3. Überlassung einer Erdurnengrabstätte im Baumfeld an Berechtigte nach Nr. 1
 - für die Dauer von 15 Jahren 276,00 Euro
 - 20 Jahren 368,00 Euro
 - 25 Jahren 460,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Doppelgrabstätte 1.300,00 Euro

- b) eine Urnennische in der Urnenwand
 - für die Dauer von 15 Jahren 315,00 Euro
 - 20 Jahren 420,00 Euro
 - 25 Jahren 525,00 Euro

- c) einstellige Grabstätten, am Rand der Belegfelder und an breiten Wegen einschließlich der hainartig angelegten Gräber 525,00 Euro

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Einfachgräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - manueller Aushub 690,00 Euro
 - maschineller Aushub 476,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - manueller Aushub 1.636,00 Euro
 - maschineller Aushub 982,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 327,00 Euro
2. Wahlgräber – Tiefgräber –
 - a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe
 - manueller Aushub 1.636,00 Euro
 - maschineller Aushub 982,00 Euro
 - für die zweite Bestattung
 - manueller Aushub 1.898,00 Euro
 - maschineller Aushub 1.113,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche 1.964,00 Euro
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr.1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 120,00 Euro
3. Für das Ausgraben von Aschen 476,00 Euro

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Einstellen eines Verstorbenen, Nutzung bis zu 5 Tagen einschließlich Trauerfeier 275,00 Euro
2. für jeden weiteren angefangenen Tag 55,00 Euro

3. Benutzung der Leichenhalle bei vorübergehender Einstellung der Leiche, die zum auswärtigen Bestattungsort überführt wird, für den angefangenen Tag	60,00 Euro
4. Reinigungsgebühr nach Einstellung einer Leiche nach Ziff. 3	65,00 Euro
5. Nutzung für Trauerfeier und Aufbewahrung der Urne bis zu 1 Monat In dieser Gebühr ist die Reinigung enthalten	165,00 Euro
6. Aufbewahrung einer Urne – vom Eintreffen bis zur Bestattung (ohne Trauerfeier) bis zu 1 Monat für jeden weiteren angefangenen Monat	70,00 Euro 70,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	15,00 Euro
2. Umschreibung Graburkunde	15,00 Euro
3. Für die Anbringung der Schriftplatten an den Urnennischen	29,00 Euro
4. Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung (frühestens 10 Jahre vor Ablauf) eines	
- Erdurnengrabes	70,00 Euro
- Einzelgrabes	100,00 Euro
- Doppelgrabes	150,00 Euro
5. Pflegegebühr bei Belegung eines Baumgrabes für die Dauer von	
15 Jahren	187,00 Euro
20 Jahren	250,00 Euro
25 Jahren	312,50 Euro

Die Gebühr ist für den gesamten Zeitraum im Voraus fällig.

6. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.